

und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen, insbesondere auch die Gebühren für die Behufs Fortschreibung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten auszuführenden geometrischen Arbeiten und für die Ertheilung von Auszügen aus den bezeichneten Büchern u. an die Grundeigenthümer festzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beige-drucktem Königlichen Inse-gel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

(Nr. 5975.) Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253.), und im Verfolg des Gesetzes vom 26. September 1862., betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuerkatasters der Provinzen Rheinland und Westphalen (Gesetz-Samml. S. 336.), in Abänderung der bezüglichlichen Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839. (Gesetz-Samml. S. 30.), nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unseres Finanzministers, was folgt:

§. 1.

Gemäß §. 1. der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die einzelnen Provinzen u. s. w., ist die Grundsteuer-Hauptsumme festgestellt:

- a) für die Provinz Westphalen auf. 961,231 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf.,
- b) für die Rheinprovinz auf 1,664,872 " 11 " 11 . .

Jede Provinz hat die ihr hiernach zugetheilte Grundsteuer-Hauptsumme, welche nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften auf die einzelnen Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden weiter zu vertheilen ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzubringen

und dem Staate gegenüber mit den durch das Gesetz festgestellten Einschränkungen zu vertreten.

Die Grundsteuer-Hauptsummen der Kreise und Gemeinden sind für jeden Regierungsbezirk durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 2.

Die Verwaltung der den technischen Betrieb des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerekatasters betreffenden Angelegenheiten bleibt auch in Zukunft für beide Provinzen eine gemeinschaftliche und wird unter der oberen Leitung und nach den Anordnungen des Finanzministers fortgeführt.

§. 3.

Zu den Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks (§. 2. zu b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839.) ist vom 1. Januar 1865. ab, und bis das eintretende Bedürfniß etwa eine Verstärkung des gedachten Fonds nothwendig machen sollte, statt der bisher gezahlten $1\frac{1}{2}$ Prozent nur ein halbes Prozent der Grundsteuer als Zuschlag zu erheben.

§. 4.

Der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuerekatasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Bervollständigung der Parzellarvermessungen zu leisten haben (§. 2. zu c. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839.), wird vom 1. Januar 1865. ab auf Ein und ein halbes Prozent festgestellt. Von diesem Beitrage fließt ein halbes Prozent dem allgemeinen Katasterfonds zu, welcher, wie bisher so auch künftig, für beide Provinzen gemeinschaftlich verwaltet wird. Das verbleibende Eine Prozent wird für jede der beiden Provinzen zu einem besonderen Fonds angesammelt und darf dieser Fonds nur im Interesse der betreffenden Provinz zu den gedachten Zwecken verwendet werden.

§. 5.

Der Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten (§. 2. zu d. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839.) wird, wie er bisher schon geleistet worden, auf den Betrag von sechs Pfennigen für jede im Kataster fortzuschreibende Parzelle festgestellt und ist dieser Betrag von dem Erwerber der letzteren nach bewirkter Fortschreibung zu entrichten.

§. 6.

Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden erfolgt nach Verhältniß der bei Ausführung der im Eingange dieser Verordnung an-

angeführten Gesetze vom 21. Mai 1861. und vom 26. September 1862. ermittelten Reinerträge.

§. 7.

Gegen das Ergebnis der Parzellar-Einschätzung steht den Grundeigenthümern das Recht zur Erhebung von Reklamationen zu:

- a) wegen unrichtigen Ansazes einzelner Grundstücke;
- b) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts derselben;
- c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs;
- d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 8.

Jedem Grundeigenthümer ist ein Auszug aus dem Einschätzungsregister (Güterauszug), welcher die dem Ersteren gehörenden Grundstücke mit Einschluß der grundsteuerfreien und der unter Einem Morgen großen Hofräume und Hausgärten (§. 1. zu a. und §. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861.) nachweist, durch den Bürgermeister (Amtmann) mit dem Eröffnen zuzustellen, daß

- a) eine etwaige Reklamation binnen sechs Wochen präklusivischer, vom Tage der Zustellung beginnender Frist schriftlich bei dem von der Regierung zu ernennenden Kommissar (§. 11. dieser Verordnung) anzubringen sei;
- b) die Kosten unbegründeter Reklamationen dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden;
- c) die Güterauszüge, gleichviel ob eine Reklamation erhoben sei oder nicht, nach Ablauf der Reklamationsfrist dem Gemeindevorstande unverfehrt zurückzugeben seien, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Grundeigenthümers neu angefertigt werden würden.

§. 9.

Gleichzeitig mit der Ausgabe der Güterauszüge ist eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst den betreffenden Karten während eines Zeitraumes von mindestens vierzehn Tagen zur Einsicht aller Betheiligten auf demjenigen Bürgermeisterei- (Amts-) Bureau offen zu legen, in welchem das Gemeindefataster-Archiv aufbewahrt wird, und, daß dies geschehen, in jeder Gemeinde wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 10.

I. Einwendungen wegen unrichtigen Ansazes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:

- a) wenn in dem Güterauszuge steuerfreie Grundstücke als steuerpflichtig eingetragen sind und umgekehrt;
- b) wenn

- b) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2. a. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861.), eingeschätzt und als ertragsfähig in den Auszug übernommen worden sind;
- c) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet sind;
- d) wenn in den Güterauszügen Grundstücke aufgeführt sind, welche dem auf dem Titelblatte verzeichneten Eigenthümer nicht gehören.

II. Ausstellungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts der in dem Güterauszuge aufgeführten Grundstücke sind zulässig:

- a) wegen unrichtiger Uebernahme der in den Kataster-Mutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister;
- b) wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Katasterkarten und Mutterrollen eingetretenen Veränderungen in dem Bestande, beziehungsweise der Umgrenzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (§. 1. zu a. und §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861.);
- c) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts der Grundstücke in den Kataster-Mutterrollen selbst.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. und c. gedachten Feststellung des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind.

III. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

- a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
- b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, Falls Reklamant für einzelne Grundstücke eine abweichende geringere Bonität von der betreffenden Klassifikationsmasse, oder aber behaupten sollte, daß für dieselben die von letzterer abweichende höhere Bonitätsklasse nicht begründet sei;
- c) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Klassifikationsmassen gegen andere, speziell zu bezeichnende der nämlichen Gemeinde;
- d) wenn zwischen den in den Güterauszug übergegangenen Angaben der Einschätzungsregister und der Katasterkarte ein Widerspruch stattfinden und als solcher nachzuweisen sein sollte.

IV. Einwendungen wegen vorgekommener Berechnungsfehler sind zulässig, wenn

- a) bei der Berechnung der Parzellar-Reinerträge Fehler untergelaufen, oder
- b) ein-

- b) einzelne Parzellen in eine unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder
- c) die sämtlichen Parzellen eines Grundeigenthümers in der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 11.

Die Untersuchung der eingehenden Reklamationen und die Entscheidung darüber gebührt der für jeden Kreis zu bildenden Reklamationskommission. Dieselbe besteht unter dem Vorstehe eines hierzu von der Regierung zu ernennenden Kommissars, wozu in der Regel der Landrath zu bestellen ist, aus sechs Mitgliedern, von welchen vier von der kreisständischen Vertretung gewählt, zwei aber auf den Vorschlag des Kommissars von der Regierung berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Reklamationskommission sind von der kreisständischen Vertretung zugleich mindestens zwei Ersatzmänner zu wählen.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende der Kommission beruft deren Mitglieder und bestimmt den Gang der zu erledigenden Geschäfte.

Die Kommission selbst ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 12.

Sobald sämtliche Reklamationen vorliegen, sind alle diejenigen, welche sich auf den unrichtigen Ansaß einzelner Grundstücke (§. 10. zu I.), auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte (§. 10. zu II.) und auf vorgekommene Berechnungsfehler (§. 10. zu IV.) beziehen, übersichtlich zusammenzustellen und mit den erforderlichen Unterlagen der Katasterinspektion vorzulegen, um sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie als begründet anzuerkennen, deren Erledigung herbeizuführen; soweit sie aber unbegründet erscheinen, die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, beziehungsweise die nähere Auskunft darüber zu ertheilen.

§. 13.

Behufs Untersuchung der gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 10. zu III.) werden in jedem Kreise durch die Reklamationskommission selbst besondere Reklamationsbezirke gebildet, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Kommission als Reklamationsdeputation die Untersuchung der Reklamation zu bewirken und über den Befund ein Gutachten abzugeben haben.

Auf Grund der einzuziehenden Gutachten der Katasterinspektion (§. 12.) und der Reklamationsdeputationen, eventuell der von den letzteren weiter anzu-

stellenden Untersuchung und Erörterung entscheidet die Kommission über die eingegangenen Reklamationen.

Gegen die getroffene Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig; jedoch steht dem Reklamanten binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Empfang der Entscheidung frei, offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle die letztere eine nochmalige Prüfung der Reklamation vorzunehmen und anderweitig darüber zu entscheiden hat.

In der Entscheidung ist zugleich festzusetzen, ob und in wie weit der Reklamant die Kosten der Reklamation zu tragen hat.

§. 14.

Die Kommissionsmitglieder erhalten Tagegelder und bei auswärtigen Geschäften Reisekosten, deren Höhe nach Maaßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Samml. S. 181.) zu normiren ist.

§. 15.

Die künftighin als Flurbücher dienenden Abschriften der Einschätzungsregister und die Güterauszüge (§. 8.) sind nach den Entscheidungen der Reklamationskommission, beziehungsweise den Ergebnissen der durch die Kataster-Inspektion angestellten Untersuchung (§. 12.) zu berichtigen und durch die Nachtragung aller seit Anfertigung der Einschätzungsregister stattgehabten Fortschreibungen zu vervollständigen.

Auf Grund der solchergestalt berichtigten Einschätzungsregister und Güterauszüge sind die neuen Flurbücher und Mutterrollen der einzelnen Gemeinden jedes Kreises nach und nach in der zu bestimmenden Reihenfolge aufzustellen und von der Regierung zu bestätigen.

Sobald die neue Mutterrolle einer Gemeinde von der Regierung bestätigt worden ist, sind die in derselben für die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften nachgewiesenen Reinerträge vom 1. Januar des folgenden Jahres ab der Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen zu Grunde zu legen, und es ist darnach die Erhebung der Grundsteuer zu bewirken.

§. 16.

Bis zur Beendigung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellareinschätzung und der Vollendung der neuen Mutterrollen (§. 15.) erfolgt die Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften vom 1. Januar 1865. ab nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters der beiden westlichen Provinzen mit der Maaßgabe, daß die bisherigen Mutterrollen, beziehungsweise Grundsteuerheberollen, durch Ausscheidung der Katastralerträge von den nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. der Grundsteuer künftighin nicht unterliegenden Grundstücken berichtet werden. Für diejenigen Gemeinden, in welchen in

in Folge erheblicher Kulturveränderungen oder sonstiger Verhältnisse die Beibehaltung der Katasterunterlagen für die Untervertheilung zu erheblichen Mißverhältnissen führen würde, und in welchen die Anlegung der neuen Mutterrollen oder der im §. 8. erwähnten Güterauszüge schon im Laufe des Jahres 1864. geschehen, ist die Berechnung der Reinerträge in den letzteren nach den von der Centralcommission zur Regelung der Grundsteuer definitiv festgestellten Klassifikationstarifen auszuführen, sowie die Untervertheilung und die Erhebung der Grundsteuer darnach so lange zu bewirken, bis das Reklamationsverfahren gegen die Parzellar-Einschätzung beendet, die Berichtigung der Mutterrollen nach dessen Ergebnissen erfolgt und darnach eine neue Heberolle aufgestellt sein wird.

In welchen Gemeinden hiernach zu verfahren ist, hat der Generaldirektor des Katasters zu bestimmen.

§. 17.

Eine Ausgleichung der für das Jahr 1865., beziehentlich für diejenigen Jahre, in welchen vom 1. Januar 1865. ab die Steuer noch nach Verhältniß des bisherigen Katastral-Reinertrages erhoben worden ist, zu viel oder zu wenig entrichteten Steuerbeträge findet in allen denjenigen Gemeinden nicht statt, in welchen die neu veranlagte Grundsteuer geringer ist, als die bisher entrichtete. In allen übrigen Gemeinden bleibt die Entscheidung der Frage, ob und event. in welcher Art eine solche Ausgleichung herbeizuführen, zunächst von der Beschlußnahme der Grundbesitzer in der Gemeinde selbst abhängig, dergestalt, daß darüber die Mehrzahl der Grundbesitzer — nach den von denselben zu entrichtenden neuen Grundsteuerbeträgen berechnet — bestimmt. Die Herbeiführung der Beschlüsse durch Zusammenberufung der Grundbesitzer u. s. w. ist vom Bürgermeister (Amtmann) zu veranlassen. Sofern die Ausgleichung Seitens der Mehrheit der Grundbesitzer in der Gemeinde abgelehnt wird, hat die Bezirksregierung — unter sorgfältiger Erwägung der Interessen der Minderheit — zu entscheiden, ob die Ausgleichung dennoch ausgeführt werden soll.

Die Ausgleichung selbst ist bei der Steuereinzahlung des folgenden Jahres durch die Bezirksregierung, welche die dieserhalb aufgestellten Berechnungen für erektorisch zu erklären hat, zur Ausführung zu bringen.

§. 18.

Mit der Fertigstellung der neuen Mutterrollen ist die im §. 26. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. vorbehaltene Revision der Katastralabschätzung der kultivirten Grundstücke als ausgeführt und beendet anzusehen. Dagegen ist die bereits begonnene geometrische Revision durch Ausführung der für nothwendig erachteten und ferner für nothwendig zu erachtenden Neumessungsarbeiten fortzusetzen und zu beenden.

Die zur Eintragung der Einschätzungsergebnisse gebrauchten, in den Archiven der Gemeinden aufbewahrten Kopien der Katasterflurkarten sind als Abschätzungsdokumente zu den Archiven der Katasterinspektionen nach und nach einzuziehen

und durch neue Kopien der bei letzteren beruhenden Originalkarten, nachdem dieselben auf die Gegenwart berichtigt worden, zu ersetzen.

§. 19.

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 26. September 1862. angeordneten Parzellar-Einschätzung werden gemäß §. 6. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861. aufgebracht; die übrigen Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegroßsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, ingleichen der Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeindearchive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungsarbeiten sind, soweit sie nicht nach §. 8. zu h. den Reklamanten zur Last fallen, auf den im §. 4. dieser Verordnung bezeichneten, nöthigenfalls — nach Anhörung der Provinzial-Landtage — durch zeitweilige Erhöhung des festgestellten Zuschlags zu verstärkenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen.

§. 20.

In welchen Fällen steuerfreie Grundstücke in die Kategorie der steuerpflichtigen übergehen und umgekehrt, und die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen dadurch Zu- oder Abgang erleiden, ist im §. 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bestimmt. Veränderungen in den zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung nach §. 6. a. a. D. ermittelten Reinerträgen der Liegenschaften, welche nach dem 1. Januar 1865. durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u., oder durch Verödung, Kulturverschlechterung u. herbeigeführt werden, ziehen bei den, den Provinzen Rheinland und Westphalen, beziehungsweise innerhalb derselben den einzelnen Kreisen und Gemeinden nach §. 3. a. a. D. auferlegten Grundsteuer-Hauptsummen keine Veränderung nach sich.

§. 21.

Insofern jedoch nach Beendigung des Reklamationsverfahrens gegen die Parzellar-Einschätzung (§§. 7. ff.) in den aufgestellten neuen Mutterrollen Irrthümer

- a) bei der Ermittlung und Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
- b) bei Berechnung des Reinertrages,
- c) bei Angabe der Kulturart,
- d) in Folge doppelten Ansazes oder der Auslassung eines Grundstücks

(materielle Irrthümer) von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden sollten, bleibt deren Berichtigung auf dem durch Instruktion des Finanzministers geordneten Wege vorbehalten.

Die in Folge von Berichtigungen solcher Art von der Jahressteuer der betreffenden Grundstücke abzusetzenden Beträge werden auf den Grundsteuer-Deckungsfonds (§. 3.) übernommen, welchem andererseits diejenigen Beträge zu-

zufließen, welche in Folge der Berichtigung materieller Irrthümer den betreffenden Grundeigenthümern neu oder mehr auferlegt werden.

Veränderungen, welche nach dem 1. Januar 1865. durch andere Ursachen als durch Berichtigung materieller Irrthümer in dem durch die Parzellar-Einschätzung (§. 6.) ermittelten Reinertrage der einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften eintreten, bleiben bei der Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen unberücksichtigt.

§. 22.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1864.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bodelschwingh.